

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IM BEREICH DES ALTSTADTRINGS

vom 06.11.1981 (ABl. vom 04.12.1981, S. 192)

Änderungsverordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
16.08.2001	07.09.2001, S. 214	§ 6 Abs. 1 bis 3	01.01.2002

Aufgrund der Art. 12 Abs. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 27.10.1981 Nr. 820-8633-4 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der Bestand an Bäumen, Sträuchern und Hecken im Bereich der früheren Grenzen der Altstadt Augsburgs wird in dem in § 2 bezeichneten Gebiet nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet umfasst folgende Flächen:

- a) Am Klinkertorplatz Teilflächen aus dem Grundstück Fl.Nr. 1541 der Gemarkung Augsburg.
- b) Am Gesundbrunnen und Schleifgraben Grundstücke Fl.Nrn. 1541 (Teilfl.), 1545, 1731/1, 4654/2 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet ist begrenzt durch die Rehlingenstraße, den Klinkerberg bis zur Einmündung der Senkelbachstraße, dieser folgend bis zur Gesundbrunnenstraße, auf dieser weiter bis zum Klinkertorplatz, dann über die Straßen An der Blauen Kappe, Am Katzenstadel, Wertachbrucker-Tor- und Senkelbachstraße zurück zur Rehlingenstraße. Nicht eingeschlossen ist das Eisstadion und der Verkehrsübungsplatz.
- c) Am Bourges-Platz, an der Liebigstraße, Am Backofenwall, an der Thommstraße, Grundstücke Fl.Nrn. 1731, 1732, 1733, 1736, 1807, 3604/1, 3604/2 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet umfasst im Wesentlichen die zwischen Wertachbrucker-Tor-Straße und Herwartstraße gelegenen Grünflächen auf dem Bourges-Platz und beiderseits der Thommstraße.
- d) Am Lueginsland und an der Herwartstraße Grundstücke Fl.Nrn. 1805, 1805/2, 1805/5, 1812, 1815, 1815/2, 1820 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet umfasst die Flächen die an der Innenseite der alten Stadtmauer zwischen Fischertor und Herwartstraße angrenzen sowie die von der Herwartstraße, dem Stephingergraben und dem Stephingerberg umschlossenen Grundstücke.
- e) Im Bereich des Oberen, Mittleren und Unteren Grabens Grundstücke Fl.Nrn. 1822, 1824, 1825 (Teilfl.), 1826, 1982, 1983, 1984, 1985, 1985/2, 1986, 1987/1, 1987/2, 1987/3, 1987/4, 1987/5, 1987/6, 1987/7, 1987/8, 1987/9, 1988, 1988/2, 2040, 2042, 2046, 2458, 2689, 2899, 3068, 3090 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet ist im Osten begrenzt von den Straßen Oberer Graben, Mittlerer Graben, Bei den Sieben Kindern, Unterer Graben und Müller Straße. Die nördliche Grenze bildet der Stephingergraben.
Das Gallusbergle, der Schwedenweg und anschließend die östliche Grenze der Bebauung am oberen Teil des Abhangs zum Stadtgraben bis zur Südgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 2046 und 3068 bilden die Abgrenzung nach Westen in diesem Teil des Gebiets. Dazu kommen die Grünbestände an der Westseite des Mittleren Grabens und des Oberen Grabens von der Südseite des Hauses Nr. 8 bis zur Quermauer beim Vogeltor, wobei der Stadtgraben die westliche Grenze bildet.
- f) Am Oblatterwall Grundstücke Fl.Nrn. 3104, 3104/1, 3106, 3106/2, 3106/3, 3106/4, 3274, 3275, 3275/3, 3275/4, 3275/5, 3277, 3277/3, 3277/4, 3277/5, 3277/6, 3407 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet ist begrenzt durch die Oblatterwallstraße, die Bert-Brecht-Straße, den Unteren Graben auf einem Teilstück von ca. 27 m, die Nordgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 3091, 3096, 3101, 3102, 3103, weiter das Gänsbühl, die Untere Jakobermauer, die Jakoberstraße und den Jakobertorplatz.
- g) Am Jakoberwall Grundstücke Fl.Nrn. 2692, 2692/1, 2692/2, 2692/3, 2692/4, 2694, 2798, 2799 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet ist begrenzt durch die Jakoberwallstraße, den Jakobertorplatz, die Jakoberstraße, die Obere Jakobermauer, die Vogelmauer und den Sparrenlech.

- h) Am Vogeltorplatz Grundstücke Fl.Nrn. 2690 (Teilfl.), 2690/1, 2690/2 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet ist begrenzt im Westen durch die Forsterstraße, im Norden durch die Vogelmauer, im Osten durch den Sparrenlech und im Süden durch die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 6006.
 - i) An der Schwibbogenmauer und der Forsterstraße Grundstücke Fl.Nrn. 231, 232, 234, 497, 5996, 5996/2 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet ist begrenzt im Süden durch die Margaretenstraße östlich der Einmündung der Schwibbogenmauer, im Osten durch den Schwibbogenplatz, das Wolfsgäßchen und die Forsterstraße, im Norden durch das Vogeltor bis zur Straße Am Schwall sowie die Schwibbogenmauer.
 - j) Im Bereich der Provino-, Rembold- und Prinzstraße Grundstücke Fl.Nrn. 5619, 5626/6 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet ist begrenzt im Norden durch den Schwibbogenplatz; es erstreckt sich entlang der Remboldstraße bis zur Einmündung der Prinzstraße auf beiden Seiten.
 - k) Am Roten Tor und Am Eser Grundstücke Fl.Nrn. 500 (Teilfl.), 502 (Teilfl.), 526, 527, 530, 530/1, 544, 546 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet ist begrenzt im Westen, Südwesten, Süden und Südosten durch die Rote-Torwall-Straße, im Osten durch die Remboldstraße, im Norden durch die Margaretenstraße und im Westen durch die Bebauung bzw. deren Fluchtlinie von der Margaretenstraße zum Roten Tor bis zur Straße Am Eser. Eingeschlossen ist der Grünstreifen zwischen der Straße Am Eser und der Eserwallstraße.
 - l) Die Grundstücke Fl.Nrn. 5230/2, 5230/3, 5230/81, 5230/92, 5230/94 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet liegt südwestlich des Zusammentreffens von Eserwall- und Rote-Torwall-Straße.
 - m) Am Theodor-Heuss-Platz und an der Stettenstraße Grundstücke Fl.Nrn. 5191, 5191/12, 5192, 5193 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet umfasst den Theodor-Heuss-Platz und die Grundstücke südwestlich des Zusammentreffens von Stetten- und Bismarckstraße.
 - n) Im Bereich der Konrad-Adenauer-Allee, Schießgrabenstraße und am Königsplatz. Grundstücke Fl.Nrn. 863, 864, 958, 959, 960 der Gemarkung Augsburg.
Das Gebiet ist begrenzt durch die Schaezlerstraße, Schießgrabenstraße, Konrad-Adenauer-Allee, Königsplatz und kurze Bahnhofstraße.
 - o) Im Bereich der Volkhartstraße, Schaezlerstraße, am Kennedyplatz, Am Alten Einlaß und an der Fuggerstraße.
Grundstücke Fl.Nrn. 1101/1, 1102/1, 1103/1, 1106/1, 1134/1, 1137, 1138/1, 1139/1, 1140/1, 1142/1, 1145/1, 1150/1, 1151/1, 1152/1, 1153/1, 1164/1, 1166/2, 1166/3, 1166/4, 1167, 1169 (Teilfl.), 1446 (Teilfl.), 1450, 4809 der Gemarkung Augsburg.
Es handelt sich um folgende Grünbestände: Allee Fuggerstraße, nördlich des Justizgebäudes, südlich der Schule an der Schaezlerstraße, um die Staats- und Stadtbibliothek und westlich des Stadttheaters.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 2500 grün eingetragen. Bei Zweifeln über den Geltungsbereich hat der Lageplan Vorrang vor der verbalen Beschreibung. Der Lageplan ist bei der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Sicherung einer angemessenen Durchgrünung des Stadtbildes, um
 - 1. die Grenzen des historisch gewachsenen Stadtkerns zu erhalten und zu betonen,
 - 2. den Erholungswert der Anlagen zu bewahren,
 - 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
 - 4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
 - 5. ökologische Nischen im Stadtgebiet zu sichern.
- (2) Im Schutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - geschützte Pflanzen sowie Ersatzpflanzungen i. S. des § 4 Abs. 5 zu entfernen, zu zerstören oder in ihrer natürlichen Funktion und in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (3) Das Verbot gilt nicht für
 - 1. die gärtnerische Bewirtschaftung auf den bereits in dieser Form genutzten Grundstücken,
 - 2. geschützte Pflanzen, wenn sie abgestorben sind,
 - 3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr,
 - 4. den ordnungsgemäßen, den Bestand erhaltenden Baumschnitt,

5. die ordnungsgemäße Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen und Erholungsanlagen,
6. Maßnahmen des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
7. Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an bestehenden Anlagen der Energie- und Wasserversorgung, des Fernmeldewesens und der Abwasserbeseitigung,
8. Maßnahmen zur Sicherung des Betriebes der "Augsburger Localbahn",
9. Pflegemaßnahmen im Auftrag der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde -.

In den Fällen der Nrn. 2, 3, 7 und 8 ist nach der Beseitigung sofortige Anzeige bei der Stadt Augsburg zu erstatten; die wesentlichen Baumteile sind zum Zwecke des Nachweises des Baumzustandes innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Anzeige an geeigneter Stelle zugänglich zu halten.

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Beseitigung geschützter Pflanzen bedarf der Genehmigung der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde -. Im Genehmigungsantrag sind Lage, Art und Umfang der geschützten Pflanzen genau zu bezeichnen; der Grund der beabsichtigten Beseitigung sowie Art, Zeitpunkt und Standort der vorgesehenen Ersatzpflanzungen sind anzugeben. Die Stadt kann die Vorlage von Planunterlagen verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. geschützte Pflanzen eine Beeinträchtigung oder Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darstellen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 2. geschützte Pflanzen ihr natürliches Lebensalter erreicht haben oder krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit verhältnismäßigem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 3. der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet ist, Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 2 vorzunehmen,
 4. geschützte Pflanzen aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls beseitigt werden müssen.
- (3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn
 1. der Vollzug der Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck dieser Verordnung vereinbar ist,
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes erheblich beeinträchtigt wird oder
 3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung des Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (4) Die Genehmigung ergeht schriftlich. Sie gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages kein Bescheid ergeht. Die Genehmigung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden, zu deren Erfüllung die Stadt eine Sicherheit in Höhe der Ausgleichsabgabe gemäß Abs. 5 verlangen kann.
- (5) Die Stadt Augsburg kann bei der Genehmigungserteilung oder im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 3 Abs. 2 anordnen, dass auf dem gleichen Grundstück unter Beachtung des Nachbarrechts (Art. 71 AGBB) Bäume oder Sträucher als Ersatz angepflanzt werden, wobei Mindestgrößen, Holzart und Pflanzfristen näher bestimmt werden können. Ist die Erfüllung der Ersatzpflanzpflicht auf dem Grundstück nicht möglich oder nicht zumutbar, kann eine Ausgleichsabgabe in Höhe der ersparten Aufwendungen verlangt werden.
- (6) Anderweitige Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Verwendung der Ausgleichsabgabe

- (1) Die Stadt Augsburg verwendet die Ausgleichsabgaben zweckgebunden für die Neu-pflanzung von Bäumen oder als Zuschüsse für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Schutzgebiet.
- (2) Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung von geschützten Pflanzen erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege, kann die Stadt zur Abwendung unbilliger Härten einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.
- (3) Die Stadt Augsburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Pflanzen, deren Durchführung ihm selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 3 vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - geschützte Pflanzen entfernt, zerstört oder in ihrer natürlichen Funktion oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Genehmigung erteilten Nebenbestimmung gemäß § 4 Abs. 4 und 5 nicht nachkommt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 06.11.1981 (ABl. vom 04.12.1981, S. 192)